

CB BILDUNG UND ERZIEHUNG

CBA Wissenschaft und Forschung

Deutschland

19. - 20. Jahrhundert

Katholizismus und Rechtswissenschaft

AUFSATZSAMMLUNGEN

- 06-1-083** *Katholizismus und Jurisprudenz* : Beiträge zur Katholizismusforschung und zur neueren Wissenschaftsgeschichte / Alexander Hollerbach. - Paderborn [u.a.] : Schöningh, 2004. - 330 S. ; 24 cm. - (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft ; N.F. 111). - ISBN 3-506-71756-1 : EUR 49.90
[8827]

Der Freiburger emeritierte Kirchenrechtler Alexander Hollerbach, Nachfolger und Schüler von Erik Wolf, legt eine Auswahl wissenschaftlicher Arbeiten vor, „die nicht selbständig erschienen sind“. Sie entstanden zwischen 1973 und 2003, einige als Festschriftenbeiträge, wurden redaktionell durchgesehen und bibliographisch auf den neuesten Stand gebracht, mit einer Zusammenstellung der Veröffentlichungen des Autors zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, einem Verzeichnis der vom Autor angeregten und betreuten Dissertationen sowie einem ausführlichen Namensindex ergänzt. Es handelt sich insgesamt um eine Bilanzierung, die mehrere Bereiche berührt: die Katholizismusforschung und die neuere Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, wie es der Titel bereits andeutet, aber auch die Ideengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts allgemein (Konfessionalisierung, Parteien- und Verbandswesen), die Philosophie (Naturrechtsdebatte) sowie Staats- und Kirchenrecht (Trennung von Kirche und Staat, Konkordate). Bei näherer Betrachtung könnte man diese Gegenstände auch unter den Oberbegriff „deutscher Sonderweg“ subsumieren. Das im Buchtitel auftauchende Begriffspaar ist gut gewählt, denn beide Termini stehen in den letzten beiden Jahrhunderten, die hier interessieren, in einem Spannungsverhältnis, das sich aus der Kirchenspaltung in der Reformation erklärt, die Deutschland konfessionell in zwei etwa gleich große Lager trennte. Zwar ist diese Spaltung bis heute nicht völlig überwunden, aber die fortschreitende Säkularisierung und die zunehmende Globalisierung mit ihren bekannten Folgen haben zumindest die beiden großen christlichen Kirchen näher aneinanderrücken lassen. „Katholizismus und Jurisprudenz“ ist folglich in Ländern, in denen eine der christlichen Konfessionen deutlich dominiert, die nicht christlich sind, oder in denen die

Trennung von Staat und Kirche vollzogen und nicht wie in Deutschland eine „hinkende“ ist, kein Forschungsthema.

Hollerbach gliedert seine Arbeiten in vier Teile, die auf einander aufbauen und sich komplettieren. Auf eine Einführung in das Thema, in der aus Anlaß des 100. Geburtstages (1976) die Geschichte der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft nachgezeichnet wird und die ergänzenden Stellungnahmen von Ernst Friesenhahn, Karl Peters und Hermann Mosler mit abgedruckt werden und in einem weiteren Beitrag die Geschichte des Katholischen Juristenvereins erzählt wird (Teil A), folgen drei Beiträge, die dem Rechts- und Staatsdenken im deutschen Katholizismus im Zeichen der Verfassungsstaatlichkeit vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik gewidmet sind (Teil B). Biographische Studien zu Godehard Josef Ebers, Josef Schmitt, Karl Neundörfer, Gustav Radbruch, Julius Federer und Josephus Johannes Maria van der Ven schließen sich an (Teil C). Den Abschluß bilden fünf Arbeiten zum christlichen Naturrecht im Zusammenhang des allgemeinen Naturrechtsdenkens.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß das 19. Jahrhundert im Zeichen Preußens stand, wobei hier vor allem die Humboldtschen Universitätsreformen und die Reichsgründung gemeint sind, versteht man unmittelbar die Marginalisierung des deutschen Katholizismus, die u.a. zu einem lange nachwirkenden Bildungsdefizit führte. Wissenschaft und Politik wurden preußisch-protestantisch dominiert. Der Kulturkampf mit mehreren antikatholischen Repressionsmaßnahmen (Jesuitengesetz, Kanzelparagraph, Zivildwangsehe, Schulaufsicht) bewirkte jedoch langfristig nicht die Schwächung des Katholizismus, sondern gerade ihr Gegenteil. Die Organisation katholisch-konfessioneller Gruppierungen in den deutschen Parlamenten führte zur Bildung des Zentrums, das bereits 1878 die stärkste Fraktion im Reichstag wurde. Die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft wurde 1876 gegründet, die später mit ihr fusionierte Vereinigung Katholischer Juristen zur Vertheidigung der Rechte der Kirche und der Katholiken fast gleichzeitig. Das Ende der Monarchie 1918 bedeutete zugleich das Ende des protestantischen Staatskirchentums und eine weitere Aufwertung des Zentrums, das allen Regierungen der Weimarer Republik angehörte und die Reichskanzler Fehrenbach, Wirth, Marx, Brüning und von Papen stellte, aber auch in den deutschen Ländern zahlreiche Regierungen bildete. Der 27. März 1933, als auch das Zentrum dem Ermächtigungsgesetz zustimmte, führte im Juli 1933 zu seiner Selbstauflösung im Rahmen der Gleichschaltung und läutete sein Ende ein. Die beiden christlichen Parteien, die sich 1945 konstituierten, verstanden sich von Anfang an als interkonfessionelle Sammelparteien. Entsprechend dieser Entwicklung verstärkte sich auch der Einfluß katholischer Juristen in Deutschland, wobei die SBZ/DDR natürlich nicht betroffen war. Hatten sie zur der Ausgestaltung des **BGB** nur wenig beigetragen, bekleideten immer mehr bekennende Katholiken juristische Lehrstühle und/oder wurden zu Bundesrichtern ernannt. Obwohl heute nur ein Drittel der deutschen Bevölkerung katholisch ist, ist der Einfluß katholischer Juristen auf die deutsche Rechtskultur wesentlich höher. Man kann sagen, daß Demokratie und Republik dem Katholizismus in Deutschland besonders gut bekommen sind

und er von den aufklärerischen Forderungen nach Toleranz und Meinungsrepräsentanz besonders stark profitiert hat.

Hollerbach hat im vierten Teil seines Einleitungsbeitrags fünfzehn Punkte aufgeführt, die das besondere Engagement katholischer Juristen umschreiben. Die Eckpunkte ihrer Verantwortlichkeit sind einmal der im Grundgesetz und in den meisten Länderverfassungen am Eingang stehende Gottesbezug, zum anderen aber die besondere Bindung des gläubigen Katholiken an seine Kirche. „Es gibt indes die Freiheit der Kirche, in ihrer lehramtlichen Doktrin wie in der in ihrem institutionellen Rahmen gepflegten wissenschaftlichen Lehre zu Problemen von Recht und Staat Stellung zu nehmen und diese Stellungnahmen in den Prozeß der wissenschaftlichen wie der politischen Diskussion einzubringen“ (These 2, S. 51). Das Gebot der allgemeinen Religionsfreiheit, vor allem aber das Postulat der Autonomie der Wissenschaft bilden ein Korrektiv, nicht einseitig von einem katholischen Standpunkt aus das Recht auszulegen oder zu verkünden. Die Grenze ist sicherlich fließend, und hier sind Hollerbachs Ausführungen sehr idealistisch: „Katholisches Rechtsdenken ist sich nicht zuletzt seiner Verantwortung vor der Geschichte bewußt. Die Grundstruktur des Christlichen verweist auf einen geschichtlichen Anfang und ein geschichtliches Ende. Dazwischen liegt, beiden Polen verpflichtet, der Ort der Bewährung im hic et nunc. In dieser Dreidimensionalität haben weder rückwärts gewandte Romantik noch zukunftsideologische Utopie einen legitimen Platz“ (S. 54). Wenn aber Ehe und Familie bzw. Schutz des Lebens im Vordergrund des katholischen Rechtsdenkens stehen, zeigt sich sogleich die politisch-gesellschaftliche Brisanz, denn damit sind die Bereiche Frauenemanzipation, Ehescheidung, Verhütung, Schwangerschaftsabbruch, künstliche Befruchtung, Sterbehilfe, Gentechnologie usw. angesprochen, die höchst kontrovers diskutiert werden. Katholische Juristen würden sich bei der Durchsetzung ihres Standpunkts zwar nicht auf das Naturrecht, sondern auf allgemein gültige unveräußerliche Grund- und Menschenrechte berufen und die Mißachtung der Persönlichkeit durch totalitäre Regime, insbesondere den Nationalsozialismus, geltend machen, dennoch kann dies, und hier ist Hollerbach zu ergänzen, nicht absolut gesetzt werden, sondern muß sich mit Auffassungen, die einer aufklärerischen, vielfach rechtspositivistischen Tradition entspringen, abgeglichen werden. Es darf nicht so weit kommen, daß aus der von Ernst Rudolf Huber diagnostizierten (S. 36 - 37) „protestantischen Voraussetzungslosigkeit“, die in der Vergangenheit als Mittel gegen das Eindringen katholischer Gelehrter und katholischer Gelehrsamkeit diente und sich wertneutral gab, ohne es wirklich zu sein, jetzt eine „katholische Voraussetzungslosigkeit“ wird. Es ist zwar legitim, wenn sich ein katholischer Verband wie die Görresgesellschaft ‚lobbyistisch‘ betätigt.¹ Es sei nur

¹ Vgl. den entsprechenden Hinweis, den Ernst Friesenhahn Hollerbach gegenüber brieflich erhebt: „M.E. müßte der Eindruck vermieden werden, als ob von der Görres-Gesellschaft her so etwas wie eine Strategie zu einer massiven ‚katholischen‘ Beeinflussung der heutigen Rechtswissenschaft und zur Eroberung von Lehrstühlen entwickelt werde. Ich bin sicher, daß das nicht Ihre Absicht ist, und Ihre Erwägungen lassen sich auch in eine Form kleiden, die eine solche Unterstellung ausschließen. Immerhin sehe ich hier eine Gefahr, auf die ich hinweisen möchte“ (S. 55).

nebenbei bemerkt, daß der deutsche Protestantismus sich schon seit langem im Vergleich zum Katholizismus als weniger vital erweist und allenfalls als liberaler Kulturprotestantismus überdauert. Aufgrund seiner langen Dominanz hat er sich nie richtig organisiert. Aber das ist kein Gegenargument gegen einen katholischen Standpunkt in Wissenschaft, Politik und Rechtsprechung. Wenn aber Hollerbach mit seinen Analysen und Postulaten Recht hat, stellt sich die Proporzfrage: Wird Religion, besser Konfession, als Privatsache betrachtet, die keinerlei Einfluß auf juristische und wissenschaftliche Entscheidungsfindungen nehmen soll, dann spielt sie bei der Besetzung von Ämtern, handele es sich um Richter, Professoren, Minister oder sonstige staatliche Entscheidungsträger keine Rolle; ist dies jedoch nicht der Fall, wie Hollerbach darlegt, dann muß jeweils offengelegt werden, welcher Richtung ein Amtsträger zugehört, und es muß dafür Sorge getragen werden, daß die Vertreter anderer Meinungen zu ihrem Recht kommen. Wenn der Protestantismus inzwischen im Strom des besser organisierten Katholizismus sozusagen mitschwimmt, ist das dritte Drittel in unserem Staat, das so heterogene Meinungs- und Glaubensrichtungen wie Materialisten, Indifferente, Muslime und Vertreter diverser Sekten umfaßt, nicht wirklich repräsentiert. Man kann Hollerbachs Aufsatz- und Essaysammlung nicht genug loben. Sie schneidet Fragen von höchster Aktualität an, zeichnet sich bei aller Deutlichkeit eines katholischen Standpunkts durch höchste Sachlichkeit und Noblesse aus, da der Autor die Andersmeinenden nie aus den Augen läßt und vor allem die protestantischen Staatskirchenrechtler in seine Deduktionen mit einbezieht. Das Buch ist zugleich durch seine umfassenden und sicheren, vielfach in den Fußnoten versteckten Angaben ein bio-bibliographisches Kompendium zur Geschichte der deutschsprachigen Rechtswissenschaft des vergangenen Jahrhunderts.

Frank-Rutger Hausmann

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.bsz-bw.de/ifb>